Provisionsvereinbarung NR. P-23xx-xxxx xx

Zwischen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Rockstar Recruiting AG  Seidengasse 6  8001 Zürich  SCHWEIZ  (nachfolgend „Vermittler“) | und | Xxx  Xxx  Xxx  Xxx  Xxx  (nachfolgend “Unternehmer”) |

1. **Tätigkeit des Unternehmers**

Der Unternehmer möchte einen ihm vom Vermittler vorgestellten IT-Berater direkt bei sich im Unternehmen bzw. bei einem seiner Kunden einsetzen. Hierfür schliesst er mit dem ihm vorgestellten IT-Berater bzw. mit dessen Firma einen Vertrag ab (z. B. temporäre/unbefristete Anstellung, Einsatzvertrag via Personalverleih, Dienstleistungsvertrag etc.).

1. **Vermittlungstätigkeit**

Der Vermittler stellt dem Unternehmer im Rahmen dieser Vereinbarung folgenden IT-Berater zur Verfügung, den der Unternehmer gemäss 1. unter Vertrag nimmt:

xxxName

Erfolgreich ist die Vermittlung dann, wenn es zu einem Vertragsschluss zwischen dem Unternehmer und dem durch den Vermittler vorgestellten IT-Berater gekommen ist.

Der Provisionsanspruch entfällt, wenn endgültig feststeht, dass der IT-Berater trotz eines Vertragsschlusses mit dem Unternehmer seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Unternehmer gänzlich nicht erfüllen wird und keine Stunden geleistet werden. Der Provisionsanspruch entfällt anteilig, sobald endgültig feststeht, dass der IT-Berater die aus seinem Vertrag mit dem Unternehmer resultierenden Pflichten teilweise nicht mehr erfüllen wird.

Der Provisionsanspruch entsteht jedoch rückwirkend, wenn trotz vorheriger Annahme endgültiger Nichterfüllung später eine Erfüllung erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn später eine teilweise Erfüllung erfolgt.

1. **Startdatum**

xx.xx.202x

1. **Vergütung**

Der Vermittler erhält eine monatliche Provision für die Leistungen, die der IT-Berater bei dem Unternehmer bzw. dessen Kunden erbringt.

Die Höhe der monatlichen Provision wird wie folgt bestimmt:

xxx CHF pro Stunde; gemäss den geleisteten Stunden auf dem bestätigten Timesheet

1. **Laufzeit und Kündigung**

Diese Provisionsvereinbarung tritt zum in 3. genannten Startdatum in Kraft. Dieses Datum entspricht dem Startdatum des Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem IT-Berater. Die Laufzeit ist unbefristet und gilt solange der IT-Berater für den Unternehmer bzw. dessen Kunden Dienstleistungen erbringt bzw. unter Vertrag ist (inkl. Vertragsverlängerungen zwischen dem Unternehmer und dem IT-Berater). Sie endet automatisch, sobald das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem IT-Berater beendet wird. Eine Kündigung ist daher nicht notwendig.

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Nicht berührt davon sind ausstehende Provisionszahlungen an den Vermittler.

1. **Auszahlung der Provision**

Eine Provision ist soweit als fällig anzusehen, wenn auf Grund der Vermittlungsleistung des Vermittlers ein Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem IT-Berater zustande gekommen ist und der IT-Berater für den Unternehmer Leistungen erbringt.

Der Unternehmer verpflichtet sich, bis spätestens zum 10. des jeweiligen Folgemonats für den vorangegangenen Monat eine ordentliche Provisionsabrechnung der fällig gewordenen Provisionen auf Basis des Timesheets des IT-Beraters für den Vermittler zu erstellen, diese dem Vermittler zuzuleiten und die sich daraus ergebende Provision an den Vermittler zu überweisen.

1. **Übertritt**

Tritt der IT-Berater innerhalb der ersten 12 Monate nach Einsatzbeginn in ein permanentes internes Anstellungsverhältnis beim Unternehmer, ein Tochterunternehmen des Unternehmers oder in ein Spin-Off des Unternehmers über, so schuldet der Unternehmer dem Vermittler in solch einem Fall eine Entschädigung:

innerhalb der ersten drei Monate nach Einsatzbeginn 23% vom Jahreszielgehalt  
zw. dem vierten und sechsten Monat nach Einsatzbeginn 15‘000 CHF  
zw. dem siebten und zwölften Monat nach Einsatzbeginn 10‘000 CHF

1. **Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

1. **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Vermittlers. Es gilt schweizerisches Recht.

Zürich, den xx.xx.202x xxxxxx, den

**Rockstar Recruiting AG xxxKundexxx**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Justus Spengler

Founder & CEO

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_